



## Stellungnahme des Bundesverbandes der Zigarrenindustrie zur Umsetzung der Tabakproduktrichtlinie in deutsches Recht

Hier:

- Entwurf eines Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG)
- Entwurf einer Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV)
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes
- Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

### 1.) Tabakerzeugnisgesetz

- **§ 5 Inhaltsstoffe**

Hier bedarf es in den nachfolgenden Absätzen einer Klarstellung, die darauf beruht, dass u.a. Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabake von dem Verbot charakterisierender Aromen ausgenommen sind.

§5 Abs 2 Satz 1 lautet: „die Zusatzstoffe oder Kombinationen von Zusatzstoffen zu bestimmen, die als charakteristisches Aroma nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a gelten,“

**Hier sollte voran gestellt werden: „Für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen...“**

§5 Abs 2 Satz 4: „Höchstmengen für den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen in Tabakerzeugnissen festzusetzen “

**Hier sollte angefügt werden: „Dabei sind die Besonderheiten der verschiedenen Arten von Tabakerzeugnissen zu berücksichtigen.“**

- **§18 Abs 2 Verbote zum Schutz vor Täuschung**

Hier heißt es: „Es ist verboten, Tabakerzeugnisse unter Verwendung irreführender werblicher Informationen auf Packungen, Außenverpackungen oder auf dem Tabakerzeugnis selbst in den Verkehr zu bringen **oder allgemein oder in bestimmten Einzelfällen zu bewerben**. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, ...“

Der Teilsatz „**oder allgemein oder in bestimmten Einzelfällen zu bewerben**“ ist nicht in der EU Richtlinie enthalten, entspricht also keiner 1:1 Umsetzung.

**In §18 TabakerzG Abs.2 Der Bundesverband der Zigarrenindustrie fordert, dass der Teilsatz „oder allgemein oder in bestimmten Einzelfällen zu bewerben“ gestrichen wird.**



Bundesverband der  
Zigarrenindustrie

- **§19 TabakerzG Absatz 2 Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings**

hier ist das Werbeverbot in Printmedien und gedruckten Veröffentlichungen beschrieben. Dies enthält im Gegensatz zu dem bislang geltenden Vorl. TabG §21a Absatz 3 nicht mehr den Satz 3 a) und b), in dem sehr wohl in Printmedien geworben werden durfte, die sich überwiegend mit Tabakerzeugnissen beschäftigen und für eine sich daraus ergebende Öffentlichkeit bestimmt waren.

**Der Bundesverband der Zigarrenindustrie fordert, dass die Formulierungen dem aktuellen Vorl. Tabakgesetz angepasst werden, so dass weiterhin in Medien geworben werden darf, die sich überwiegend mit Tabak beschäftigen.**

- **§47 Abs 1 Übergangsfristen**

Die hier genannten Fristen, die eine Produktionsumstellung zum 20. Mai 2016 und eine Abverkaufsfrist bis zum 20. Mai 2017 bedeuten, sind für die mittelständische Zigarrenindustrie nicht umsetzbar. Mit einer Veröffentlichung des Gesetzestextes und der dazugehörigen Verordnung ist erst Anfang nächsten Jahres zu rechnen. Erst dann liegt ein rechtskräftiger Text vor, der als Grundlage für Investitionsentscheidungen der Industrie dient. Die mittelständische Zigarrenindustrie ist geprägt von bis zu 3.000 verschiedenen Artikeln, von denen sämtliche Verpackungen neu designt bzw. angepasst werden müssen. Außerdem müssen sämtliche Maschinen angepasst werden, um den Anforderungen gerecht werden zu können, dass in Zukunft z.B. der Warnhinweis bei Kappenschachteln innerhalb des Deckels angebracht werden muss. Nach unseren Recherchen benötigt die Industrie zwölf bis 18 Monate um die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen und somit gesetzeskonform herstellen zu können.

Eine Abverkaufsfrist von nur zwölf Monaten bis zum 20. Mai 2017 hätte für die Zigarrenindustrie gravierende Auswirkungen. Zigarren und Zigarillos sind sogenannte Langsamdreher, die teilweise bis zu mehrere Jahre im Handel verbleiben. Nach unserer Einschätzung würde eine einjährige Abverkaufsfrist dazu führen, dass ca. 50 Prozent der hochwertigen Ware vernichtet werden müsste, was nicht nur gravierende wirtschaftliche Auswirkungen hätte, sondern auch gegen das Gebot der Nachhaltigkeit verstoßen würde. Aus diesem Grunde wurde auch in der noch gültigen Tabakverordnung ein unbefristeter Abverkauf genehmigt.

**Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesverband der Zigarrenindustrie, die Fristen in §47 Abs 1 zu verlängern bzw. zu verschieben, d.h. eine Übergangsfrist bis mindestens 20 Mai 2017 und einen unbefristeten Abverkauf (hilfweise eine Abverkaufsfrist von zwei Jahren bis dann 20. Mai 2019) für Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabake.**



## 2.) Tabakerzeugnisverordnung

### • §4 Zusatzstoffe

Die Formulierung lautet hier "Tabakerzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen in Anlage 1 aufgeführten Zusatzstoff enthalten".

Das Verbot für die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe gilt für alle Tabakerzeugnisse. Ausnahmen für bestimmte Arten von Tabakerzeugnissen sind nicht vorgesehen.

Dies steht im Widerspruch zur Richtlinie die Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak von einem Verbot charakterisierender Aromen ausnimmt.

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie muss § 4 entsprechend ergänzt werden.

**Der Bundesverband der Zigarrenindustrie fordert, dass in § 4 " Zusatzstoffe" Ausnahmeregelungen entsprechend der Richtlinie und des Tabakerzeugnisgesetzes zugelassen werden. Zur Klarstellung soll folgender Satz angefügt werden:**

**„Für bestimmte Aromastoffe gemäß Tabakerzeugnisgesetz § 5 (1) a und b gilt das Verbot nur für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen“**

### • §6 Abs.2 4.) Mitteilungspflichten

Hier ist die Rede von der Mitteilungspflicht bzgl. „toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe in verbrannter oder, bei rauchlosen Tabakerzeugnissen, in unverbrannter Form“. Diese Formulierung weicht vom Richtlinien text ab, in dem die Rede ist von „einschlägigen toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe, je nachdem in verbrannter oder unverbrannter Form“.

Das von EUREST für die EU- Kommission erarbeitete „Data Dictionary for the Proposed Common EU Reporting Format for Tobacco Products“ redet in diesem Zusammenhang unter Punkt 3.11. von „toxicological Data available“ also von verfügbaren Daten.

#### 3.11 Toxicological Data Available

Value	Name
1	No toxicological data available
2	Toxicological data is available but not new
3	New toxicological data has been obtained since the last reporting period

**Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesverband der Zigarrenindustrie, dass die Formulierung in Art 6 Abs. 2 4.) lautet: „...verfügbaren toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe in verbrannter oder unverbrannter Form...“**



Bundesverband der  
Zigarrenindustrie

### 3.) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

#### Verbot der kostenlose Abgabe

In Art 1 soll der §20 des Tabakerzeugnisgesetzes um einen Absatz § 20b „Verbot der kostenlosen Abgabe und der Ausspielung“ ergänzt werden. Für Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabake gibt es eine Übergangsfrist bis zum 20. Mai 2020.

Die kostenlose Abgabe von Rauchproben ist für die Zigarrenindustrie und besonders im Tabakwarenfachhandel die einzige Möglichkeit auf neue Produkte und Geschmacksrichtungen hinzuweisen. Diese Aktivität führt nicht zu Absatzzuwächsen.

**Der Bundesverband der Zigarrenindustrie bittet zu prüfen, ob eine permanente Ausnahme für Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabake von dem Abgabeverbot möglich ist. Hilfsweise könnte geprüft werden, ob eine solche Abgabe von Rauchproben weiterhin im Fachhandel bzw. zeitlich begrenzt bei Neueinführungen zugelassen werden kann. Auch sollte die kostenlose Abgabe von Rauchproben auf Veranstaltungen, die dem Genuss von Zigarren dienen, weiterhin möglich sein. Dies könnte dadurch ermöglicht werden, dass sich ein Samplingverbot auf öffentliche Räume beschränkt**

Bodo Mehrlein  
Geschäftsführer  
Bundesverband der Zigarrenindustrie e.V.  
[mehrlein@zigarren-verband.de](mailto:mehrlein@zigarren-verband.de)